

**Verordnung
zum Jugendhilfegesetz
(Änderung)**

(vom 20. Oktober 1999)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 22 a. Für die Städte Zürich und Winterthur werden die beitrags- Fallpauschalen berechtigten Verwaltungskosten auf Grund von Fallpauschalen ermittelt, die auf den durchschnittlichen Fallkosten der Bezirksjugendsekretariate des Vorjahres beruhen, vervielfacht mit den Fallzahlen.

Folgende Dienstleistungen werden mit Fallpauschalen entschädigt:

- a) Beratungen, Gutachten und allgemeine Hilfeleistungen im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe,
- b) Mütterberatung,
- c) Gemeinwesenberatung,
- d) Alimentenhilfe,
- e) Projekte und Angebotsentwicklung,
- f) Beratungen, Information und Dokumentation im Rahmen der Berufs- und Laufbahnberatung.

Die beitragsberechtigten Verwaltungskosten dürfen 110% derjenigen gemäss § 22 Abs. 1 nicht überschreiten.

Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Pauschalierung.

§ 23. Die Kostenanteile an die Gemeindejugendsekretariate werden Kostenanteile nach dem Finanzkraftindex wie folgt bemessen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 122	45%
123–130	30%
131 und mehr	5%

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi